

Rundschreiben 2018/xx Tarifierung berufliche Vorsorge

Geschäftsplanmässige Festlegung von Spar-, Risiko- und Kostentarifen, Abfindungswerten und allgemeinen Versicherungsbedingungen in der beruflichen Vorsorge

Referenz: FINMA-RS 18/xx "Tarifierung berufliche Vorsorge"

Erlass:

Inkraftsetzung: Konkordanz:

1. Dezember 2018 vormals FINMA-RS 08/12 "Drehtürprinzip berufliche Vorsorge"

und FINMA-RS 08/13 "Tarifierung Risikoversicherung berufliche

Vorsorge", beide vom 20. November 2008

Rechtliche Grundlagen:

FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b VVG Art. 3, 7, 47, 90, 91

VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. d und r, 36, 37, 38, 39, 46, 84 AVO Art. 1, 63, 117, 119, 120, 122, 123, 127, 128, 130, 132, 146

AVO-FINMA Art. 2 BVG Art 53e, 53f BVV 2 Art 16a FZV Art. 8

Adressaten									
BankG	VAG	BEHG	FinfraG	KAG	GwG	Andere			
Banken Finanzgruppen und -kongl. Andere Intermediäre	Versicherer VersGruppen und -Kongl.	Effektenhändler	Handelsplätze Zentrale Gegenparteien Zentralverwahrer Transaktionsregister Zahlungssysteme Teilnehmer	Fondsleitungen SICAV KmG für KKA SICAF Depotbanken Vermögensverwalter KKA Vertriebsträger Vertreter ausl. KKA Andere Intermediäre	SRO DUFI SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften Ratingagenturen			



l .	Gegenstand	Rz
II.	Geltungsbereich	Rz
III.	Grundsätze	Rz
IV.	Begriffe	Rz
V.	Spartarife	Rz
Α.	Garantiezinssätze	Rz
В.	Überobligatorische Umwandlungssätze	Rz
C.	Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten	Rz
D.	Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten	Rz
VI.	Risiko- und Kostentarife	Rz
VII.	Besondere Fälle	Rz
VIII	Abfindungswerte und Drehtürnrinzin	R ₇



I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben beschreibt die geschäftsplanmässig festzulegenden Teile der Tarifierung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Bereich der beruflichen Vorsorge Schweiz. Dies bedeutet die Rückdeckung von Risiken der beruflichen Vorsorge von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz.

1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für die Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen der beruflichen Vorsorge gemäss Versicherungszweig A1.

2

In der Eingabe ist von der Gesuchstellerin anzugeben, auf welche Bestände die Tarife und die allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden sollen.

3

III. Grundsätze

Der Geschäftsplan nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) umfasst eine Beschreibung der Tarife, aus welcher sich sämtliche Prämien und Leistungen inklusive Abfindungswerte eindeutig nachrechnen lassen.

4

Der Geschäftsplan umfasst auch die zu den Tarifen zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen, in welchen insbesondere die Abfindungswerte klar und nachvollziehbar zu beschreiben sind.

5

Tarife und allgemeine Versicherungsbedingungen haben widerspruchsfrei zu sein.

6

Der Tarif nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG ist Bestandteil des technischen Teils des Geschäftsplans und fällt damit ins Verantwortungsgebiet des verantwortlichen Aktuars.

Dem Versicherungsnehmer wird die Dauer der Gültigkeit der Tarife bei Vertragsabschluss klar und transparent mitgeteilt; hierzu zählt insbesondere die Transparenz darüber, welche Vertragsparteien die Kündigungs- oder Nicht-Erneuerungsoption haben. Die Bestimmung der Abfindungswerte ist dem Kunden eindeutig nachvollziehbar zu kommunizieren. 8

IV. Begriffe

Die Tarifklassen- und Erfahrungstarifierung umfasst die risikogerechte Prämiendifferenzierung aufgrund der vertragsindividuellen Schadenerfahrung.

9

Die technische Prämie geht aus den aktuellen Grundlagen 2. Ordnung, der Tarifklassenund Erfahrungstarifierung und dem Einbau von Sicherheitsmargen hervor. 10

Die Vertragsprämie resultiert aus der technischen Prämie nach Anwendung von nicht versicherungstechnisch begründeten Zu- und Abschlägen.

11

V. Spartarife

Spartarife umfassen Garantiezinssätze, überobligatorische Umwandlungssätze sowie

12



13

15

16

17

18

19

20

21

22

23

Grundlagen für die Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten sowie von Invaliden- und Invalidenkinderrenten. Garantiezinssätze gelten für die Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium und für Freizügigkeitspolicen. Bei den überobligatorischen Umwandlungssätzen und bei der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten sowie von Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden technische Zinssätze, biometrische und demografische Grundlagen sowie Kosten adressiert.

A. Garantiezinssätze

Die überobligatorische Sparversicherung beinhaltet als wesentliche Berechnungskomponente die Renditeerwartung des Bestandes mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag. Für Freizügigkeitspolicen bilden risikogerechte Neugeldrenditen mit kurzer Laufzeit die Berechnungsgrundlage.

B. Überobligatorische Umwandlungssätze

Bei Vollversicherungen werden die technischen Zinssätze anhand der Renditeerwartung des Bestandes als wesentliche Komponente mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag bestimmt.

In den übrigen Fällen sind die technischen Zinssätze anhand von risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Verrentung zu bestimmen.

C. Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten

Bei der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten orientieren sich die technischen Zinssätze an risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Übernahme.

Im Anwendungsbereich der Rz 14, 15 und 16 sind anerkannte versicherungstechnische Grundlagen als Sterbetafeln zu verwenden und die tarifarischen Kosten haben die erwarteten Kosten zu decken.

D. Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten

Für die Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden anerkannte versicherungstechnische Grundlagen angewendet.

VI. Risiko- und Kostentarife

Der Risikotarif umfasst unter anderem das Risiko der Teuerung.

Die Tarife, die die Risiken Tod und Invalidität decken haben je für sich eine ausreichende Marge aufzuweisen.

Decken die Tarife für Tod und Invalidität laufende Leistungen, so sind deren Barwerte vorsichtig zu bestimmen und für Witwen- und Witwersterblichkeiten sind anerkannte versicherungstechnische Grundlagen anzuwenden.

Die technischen Zinssätze sind anhand der Laufzeit der entsprechenden Leistungen und risikogerechten Neugeldrenditen zu bestimmen.

Die Festlegung der Kostenparameter ist so zu gestalten, dass sie die erwarteten Kosten decken.

4/5



Durch die Tarifklassen- und Erfahrungstarifierung darf die Marge nur geringfügig verändert werden.	24
Die individuelle Schadenerfahrung darf nur soweit berücksichtigt werden, als diese mit einem versicherungstechnischen Modell und basierend auf statistisch begründeten Kriterien hergeleitet werden kann. Die Tarifeingabe enthält diesen Nachweis.	25
Nicht versicherungstechnisch begründete Zu- und Abschläge auf der technischen Prämie sind zugelassen, solange sich Zu- und Abschläge in einer kleinen Bandbreite befinden und solange die Vertragsprämie den erwarteten Aufwand deckt. Die gesamten Zu- und Abschläge über den gesamten Bestand dürfen sich nur in geringem Rahmen bewegen.	26
VII. Besondere Fälle	
Stop Loss-Verträge versichern für die Risiken Tod und Invalidität gegen Überschäden. Die Prämie ist anhand einer Gesamtschadenverteilung zu ermitteln. Zur Bestimmung der Gesamtschadenverteilung sind die Grundlagen des Tarifs für Sterblichkeiten und Invalidisierung anzuwenden. Der Selbstbehalt hat grösser als der erwartete Schaden zu sein.	27
Die Prämien und Leistungen von Verträgen mit Einnahmen-Ausgabenrechnungen sind tarifarisch festzulegen.	28
VIII. Abfindungswerte und Drehtürprinzip	
Die Rückkaufsbestimmungen sind im Tarif zu regeln und in den allgemeinen Versicherungsbestimmungen zu beschreiben.	29
Werden laufende Renten abgegeben, kommen zur Bestimmung der Abfindungswerte die Tarife gemäss Rz 16–18 zur Anwendung.	30
Überschussbeteiligungen sind zu berücksichtigen.	31